

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

vom 15. Februar 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 15. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ulm vom 20. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Nr. 28 erhält folgende Fassung:
"28. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 1.500.000 € übersteigt. Bei Erbbaurechten zählt der Wert des Grundstücks;"
2. In § 12 wird folgende Nummer neu eingefügt:
"28a. Erlass einer Rahmen-Leitlinie (RahmenLL) zur Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime;"
3. § 12 Nr. 34 erhält folgende Fassung:
"34. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO je über 150.000 €;"
4. In § 12 wird folgende Nummer neu eingefügt:
"34a. Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen an die Stadt über 1 Mio. €;"
5. § 12 Nr. 37 erhält folgende Fassung:
"37. Erlass von Ansprüchen im Wert von mehr als 250.000 €, Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 €, Niederschlagung von Insolvenzforderungen von mehr als 1.000.000 €, Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen von mehr als 1.000.000 € sowie Stundung von Gewerbesteuerforderungen von mehr als 3.000.000 €;"
6. § 12 Nr. 38 erhält folgende Fassung:
"38. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kostenfortschreibungen von mehr als 1.000.000 € im Einzelfall (§ 84 GemO);"

7. In § 14 wird folgende Nummer neu eingefügt:
" 11a. Erlass von Leitlinien für die Vergabe von Baugrundstücken (VergLL) für Eigenheime; "
8. § 22 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
"4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu 250.000 €. Bei Erbbaurechten zählt der Wert des Grundstücks; "
9. § 22 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"7. Dingliche Belastungen, Aufhebung und Verlängerung von Erbbaurechten, Bewilligung von Rangänderungen und Löschungen im Grundbuch sowie von Ausnahmen bei Gewerbeverbotsdienstbarkeiten, soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt; "
10. § 22 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
"8. Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen an die Stadt bis zu 250.000 €; "
11. § 22 Nr. 20 erhält folgende Fassung:
"20. Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen bis zu 375.000 € für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten sowie von Forderungen bis zu 250.000 € für mehr als 3 Monate. Stundung von Gewerbesteuerforderungen bis zu 1.500.000 €; "
12. § 22 Nr. 22 erhält folgende Fassung:
"22. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kostenfortschreibungen bis zu 125.000 € im Einzelfall (§ 84 GemO); "

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 15. Februar 2023

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 16.02.2023